

- 9. Dez. 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Öffentlicher Dienst, § 611 Direktionsrecht, § 839; GG Art. 33 Abs. IV, Art. 34; WRV Art. 131; ArbGG § 7 Abs. 1, § 48 a, § 72 Zulassungs- und Divergenzrevision; ZPO §§ 274, 276, 303, 538; GVG § 153; StGB § 359; BAT § 22 Abs. 1 und Anlage 1 a; Preußisches Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten vom 18. Dezember 1927 - GS 1927, 209 ff. - § 3 nebst AV preuß. Justizministers zu diesem Gesetz vom 1. Februar 1928 - pr.JMinBl. 1928, 44 ff.-; Personal- und Dienstordnung für das Büro der preußischen Justizbehörden nebst Dienstordnung für die Kanzlei - Buko - vom 1. März 1928 - pr.JMinBl. 1928, 173 ff. - § 32

Leitsätze:

1. In sehr vielen Fällen üben Arbeitnehmer der öffentlichen Hand die gleichen hoheitlichen Funktionen aus wie Beamte. Es läßt sich nicht feststellen, daß die Beauftragung von Arbeitnehmern der öffentlichen Hand mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben immer zum Anlaß genommen wird, das Recht zur hoheitlichen Betätigung des Arbeitnehmers durch einen besonderen - neben dem privaten Arbeitsvertrag hergehenden - Verwaltungsakt zu verleihen und zu entziehen. Das kann in manchen Fällen zutreffen, ist aber jedenfalls nicht die Regel. Deshalb können Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auch kraft des Direktionsrechtes des öffentlichen Arbeitgebers betraut werden.
2. Sind einem Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes kraft des Direktionsrechtes des Dienstherrn die hoheitlichen Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen und später unter Berufung auf das Direktionsrecht des Dienstherrn wieder entzogen worden, dann ist für die Frage, ob die öffentliche Hand dabei ihr Direktionsrecht eingehalten oder überschritten hat, der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben.
3. Gegen ein Urteil eines Landesarbeitsgerichts, das einen Rechtsstreit gemäß § 48 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG zuständigkeitshalber an ein Verwaltungsgericht verweist, sind die sogenannte Zulassungs- und auch die sogenannte Divergenzrevision im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ArbGG möglich.
4. Die Zulässigkeit des Rechtsweges zu der Arbeitsgerichtsbarkeit kann auch in der Revisionsinstanz durch Zwischenurteil festgestellt werden. Falls beide Vorinstanzen den Rechtsweg zu der Arbeitsgerichtsbarkeit zu Unrecht verneint haben, hat das Revisionsgericht den Rechtsstreit unmittelbar an die erste Instanz zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Aktenzeichen: 5 AZR 425/63
Urteil des BAG vom 9. Dezember 1964

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

5 AZR 425/63

6 Sa 30/63 Düsseldorf

Verkündet

am 9. Dezember 1964

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

Zwischen --

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Juli 1963 - 6 Sa 30/63 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Oktober 1962 - 1 Ca 1324/62 - wie folgt abgeändert:

Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist zulässig.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

3. Zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Berufung und der Revision, wird der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Düsseldorf zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

I. 1. Der Kläger ist seit etwa 1920 bis heute als Angestellter im öffentlichen Dienst tätig. 1946 schied er aus dem Bereich der ordentlichen Gerichte, bei denen er ca. 20 Jahre als Angestellter tätig war, aus und wurde im Angestelltenverhältnis Geschäftsstellenleiter beim Arbeitsgericht in K , ab 1. September 1949 bei den detachierten Kammern des Landesarbeitsgerichts D in K . Seine Vergütung richtete sich zuletzt nach der VergGr. V b BAT.

2. Durch Erlass des Arbeits- und Sozialministers des beklagten Landes vom 25. Februar 1950 wurde der Kläger zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausdrücklich ernannt. Am 21. Juli 1961 ordnete der Arbeits- und Sozialminister für Nordrhein-Westfalen unter Berufung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1959(BVerfG 9, 268 ff. = AP Nr. 1 zu § 59 PersVG Bremen) an, die in der Arbeitsgerichtsbarkeit von Angestellten wahrgenommenen Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Beamte des gehobenen Dienstes zu übertragen. Daraufhin wurden dem Kläger durch Verfügung des Landesarbeitsgerichtspräsidenten in D vom 22. Dezember 1961 mit Wirkung vom 1. März 1962 bestimmte Funktionen eines Urkundsbeamten entzogen.

II. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, das beklagte Land habe ihm die in dieser Verfügung des Landesarbeitsgerichtspräsidenten von D näher bezeichneten Aufgaben eines Urkundsbeamten nicht ohne sein Einverständnis entziehen dürfen; das stelle eine Überschreitung des Direktionsrechts des beklagten Landes dar. Er hat behauptet, durch die Maßnahmen des beklagten Landes sei ihm die Möglichkeit genommen worden, die VergGr. IV b BAT zu erreichen. Der Kläger



- 3 -

hat zuletzt beantragt, festzustellen, daß die Dienststellung und der Tätigkeitsbereich des Klägers als Urkundsbeamter unverändert fortbestehen und das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger über den 1. März 1962 hinaus mit Tätigkeiten eines Urkundsbeamten (selbständige Erledigung der Kostenfestsetzungsverfahren, Erteilung von Vollstreckungsklauseln und von vollstreckbaren Ausfertigungen, Vollstreckbarkeitserklärungen von Zahlungsbefehlen, Ausstellung von Rechtskraftzeugnissen) zu beschäftigen.

Das beklagte Land hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, für die Klage sei der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten nicht gegeben.

III. Die beiden Vorinstanzen sind der Auffassung des beklagten Landes gefolgt, wobei das Landesarbeitsgericht auf den Hilfsantrag des Klägers den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht verwiesen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat den vom Arbeitsgericht auf 3.000,-- DM festgesetzten Wert des Streitgegenstandes nicht geändert und die Revision nicht zugelassen.

IV. Für die Statthaftigkeit seiner Revision, mit der er seine bisherigen Klageanträge weiter verfolgt, beruft sich der Kläger auf eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. November 1962 - 5 Sa 458/62 -, das in einem Parallellfall für die entsprechende Klage eines anderen Angestellten der Arbeitsgerichtsbarkeit, dem aus demselben Anlaß vom beklagten Land ebenfalls bestimmte Funktionen der Urkundsbeamtentätigkeit entzogen worden waren, den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen bejaht hat.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist aus dem Gesichtspunkt der Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG statthaft und zulässig. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

1. a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, es sei möglich, daß es mit dem jetzt angefochtenen Urteil von dem bereits erwähnten Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. November 1962 - 5 Sa 458/62 - abweiche. Trotzdem sei es dem Landesarbeitsgericht verwehrt, dieserhalb gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG die Zulassung der Revision auszusprechen, weil eine solche Zulassung nichtig sein würde.

b) Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist irrig. Nach § 48a Abs. 3 Satz 3 ArbGG treten - im Gegensatz zu den Verweisungsfällen des § 276 Abs. 2 Satz 1 ZPO und des § 48 Abs. 1 ArbGG - bei einer Verweisung von der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Verwaltungsgerichte die Verweisungswirkungen erst mit der Rechtskraft des Verweisungsurteils ein. Deshalb kann gegen ein Verweisungsurteil im Sinne des § 48 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG auch die Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG zugelassen werden. Denn wenn nach § 48 a Abs. 3 Satz 3 ArbGG die Verweisungswirkung erst mit Rechtskraft des Verweisungsurteils eintritt, dann setzt das begrifflich und auch nach dem Gesamtsinn des Gesetzes voraus, daß bis zum Eintritt der Rechtskraft die durch die Verweisung des Rechtsstreites betroffene Partei das Recht haben soll, gegen ein Verweisungsurteil die in der Arbeitsgerichtsbarkeit möglichen Rechtsmittel auszuschöpfen, um sich den nach ihrer Ansicht richtigen Rechtsweg zu der Arbeitsgerichtsbarkeit zu erhalten. Davon für die Zulassung der Revision oder gar generell für das Revisionsverfahren eine Ausnahme zu machen, ist nicht angängig und mit dem Wortlaut und dem klaren Sinn des § 48 a Abs. 3 Satz 3 ArbGG nicht zu vereinbaren.

2. Das angefochtene Urteil weicht auch im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG von dem angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. November 1962 - 5 Sa 458/62 - ab, wie das angefochtene Urteil im Grunde selbst genügend deutlich einräumt. Denn das Landesarbeitsgericht Hamm hat in dem angezogenen Urteil für einen fast gleichliegenden Rechtsstreit eines Angestellten der Arbeitsgerichtsbarkeit des beklagten Landes, dem ebenfalls die Aufgaben eines Urkundsbeamten auf Grund des erwähnten Erlasses des Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



und Sozialministers des beklagten Landes entzogen worden waren, angenommen, der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeits-sachen sei zulässig. Das ist ein eindeutiger Fall der Divergenz in einer Rechtswegfrage für einen gleichliegenden Sach-verhalt (vgl. dazu BAG AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG Divergenzrevi-sion).

3. Die somit aus dem Gesichtspunkt der Divergenz statt-hafte Revision ist im übrigen ordnungsgemäß eingelegt und daher auch zulässig.

II. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts ist auch in dem vorliegenden Fall der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben:

1. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, ein Angestellter des öffentlichen Dienstes stehe, wenn er - wie hier: als Ur-kundsbeamter der Geschäftsstelle - hoheitliche Tätigkeit aus-übt, zu seinem Dienstherrn in einem d o p p e l t e n Rechtsverhältnis, nämlich in einem p r i v a t r e c h t - l i c h e n Arbeitsverhältnis und außerdem - durch die Ver-leihung der öffentlich-rechtlichen Befugnisse als Urkunds-beamter der Geschäftsstelle - in einem ö f f e n t l i c h - r e c h t l i c h e n Rechtsverhältnis. Die Verleihung der Rechte eines Urkundsbeamten und die Entziehung dieser Rechte seien daher Verwaltungsakte. Soweit der Kläger mit der vor-liegenden Klage die Feststellung begehre, daß die Entziehung der Rechte eines Urkundsbeamten unwirksam sei bzw. daß ihm ab 1. März 1962 diese Rechte wieder einzuräumen seien, wende er sich somit gegen einen - entziehenden - Verwaltungsakt. Für ein solches Begehren sei aber nur der Verwaltungsrechts-weg und nicht der arbeitsgerichtliche Rechtsweg zulässig.

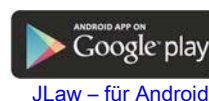
2. Damit verkennt das Landesarbeitsgericht aber folgendes:
a) In sehr vielen Fällen üben seit Jahrzehnten Arbeitnehmer der öffentlichen Hand die gleichen hoheitlichen Funktionen aus wie Beamte. Bereits die Anlage 1 a zum BAT illustriert das anschaulich: Dort sind z.B. aufgeführt: In VergGr. TV a: Angestellte in der Tätigkeit von Forstamtmännern, Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Leiter von Sachge-bieten, Angestellte als Leiter von Vollstreckungsstellen,



Sozialarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen; in der VergGr. IV b: Angestellte als Sachbearbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder, Bewährungshelfer; in der VergGr. V a: Angestellte in der Tätigkeit von Eichinspektoren, in der Tätigkeit von Revierförstern, als Erziehungsgruppenleiter im Jugendstrafvollzug, als hauptamtliche Leiter freiwilliger Feuerwehren; in der VergGr. VI b: Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder als Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden; in der VergGr. VII: Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen, Volksgesundheitspfleger, Fürsorger in den Vollzugsanstalten der Justizverwaltungen. Die umfangreiche Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zu der Frage, inwieweit die öffentliche Hand gemäß Art. 34 GG auch für Arbeitnehmer haftet, die in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes die ihnen einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzen (vgl. die Nachweise bei Palandt, BGB, 74. Aufl., 1965, § 839 Anm. 3 b u. Anm. 15., beweist ebenfalls, daß auch Arbeitnehmer in sehr vielen Fällen die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie Beamte.

b) Es läßt sich aber nicht feststellen, daß diese Beauftragung von Arbeitnehmern mit hoheitlichen Aufgaben von der öffentlichen Hand immer zum Anlaß genommen wird, das Recht zur hoheitlichen Betätigung des Arbeitnehmers durch einen besonderen - neben dem privaten Arbeitsvertrag hergehenden - Verwaltungsakt zu verleihen und zu entziehen. Das kann in manchen Fällen zutreffen, so z.B. bei den Fleischbeschauern (BGH AP Nr. 1 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis [Ziffer 3 b der Gründe]), ist aber jedenfalls nicht die Regel.

c) Das ist auch nichts Ungewöhnliches: Für Beamte wird überwiegend angenommen, daß bei ihnen der Auftrag zur Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen in aller Regel kein im Verwaltungsrechtsweg anfechtbarer Verwaltungsakt, sondern nur eine - unanfechtbare - innerdienstliche Weisung ist. Dasselbe gilt für die Entziehung von hoheitlichen Aufgaben jedenfalls dann, wenn damit keine sogenannte Statusänderung



verbunden ist (vgl. die Nachweise in BVerwG 14, 84 ff.).

d) Bei der Beauftragung von A r b e i t n e h m e r n des öffentlichen Dienstes mit hoheitlicher Tätigkeit wird, soweit ersichtlich, nirgends in der Literatur und in der Rechtsprechung vertreten, daß darin ein Verwaltungsakt liegen müsse (vgl. insoweit auch H.J.Wolff, Verwaltungsrecht, II, 1962, § 73 III S. 25 ff.). Deshalb muß angenommen werden, daß Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auch kraft des D i r e k t i o n s r e c h t s des öffentlichen Dienstherrn mit der Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeit beauftragt werden können (vgl. für die Durchführung der auch im öffentlichen Interesse liegenden Schweigepflicht des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst gemäß § 4 ATO: Bayer.VerfGH vom 4.Mai 1960 - Vf. 157 - VI - 58 - VGH n.F. 13 II 80 ff. = AP Nr. 1 zu § 4 ATO).

e) Ist aber ein Fall gegeben, in dem die Übertragung und Entziehung hoheitlicher Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechts geregelt wird, dann sind gegen den arbeitsgerichtlichen Rechtsweg keine Bedenken zu erheben, wenn die Arbeitsvertragsparteien darüber streiten, ob die öffentliche Hand ihr aus dem Arbeitsvertrag sich ergebendes Direktionsrecht richtig und sachgemäß ausgeübt hat. Denn ein anderer Rechtsweg als der arbeitsgerichtliche kommt dann offensichtlich nicht in Betracht.

3. Im vorliegenden Fall ist nicht zu erkennen, daß das beklagte Land bei der Übertragung und der Entziehung der Urkundsbeamtentätigkeit gegenüber dem Kläger anders als kraft seines privatrechtlichen Direktionsrechts gehandelt habe.

a) Der Kläger hat von 1946 bis Anfang 1950 zunächst einmal eindeutig l e d i g l i c h auf Grund seines Arbeitsvertrages als Urkundsbeamter fungiert, ohne daß erkennbar ihm diese Tätigkeit kraft Verwaltungsaktes übertragen worden wäre.

b) Der Erlass des beklagten Landes vom 25. Februar 1950 "ernannte" den Kläger dann ausdrücklich zum Urkundsbeamten, der gemäß § 32 der Personal- und Dienstordnung für das Büro der preußischen Justizbehörden nebst Dienstordnung für die Kanzlei - Buko - vom 1. März 1928 - preuß.JMinBl. 1928,



173 ff. - den schwierigen Bürodienst wahrzunehmen berechtigt ist. Darin lag ebenfalls kein Verwaltungsakt, sondern nur eine solche Maßnahme, wie sie dem beklagten Land bereits kraft seines arbeitsvertraglichen Direktionsrechts gestattet war. Denn § 3 des preußischen Gesetzes über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten vom 18. Dezember 1927 - GS 1927, 209 ff. - sah vor, daß "einstweilig" auch andere Personen als Beamte mit Urkundsbeamtentätigkeit beauftragt werden können, und die Ausführungsverordnung des preußischen Justizministers zu diesem Gesetz vom 1. Februar 1928 - pr.JMinBl. 1928, 44 ff. - bestimmte in Ziffer III 1 b, III 2, daß auch Angestellte, die bei einer Justizbehörde mindestens ein Jahr beschäftigt waren, unter Umständen auch Angestellte mit kürzerer Beschäftigungszeit, mit der Wahrnehmung solcher Geschäfte des Urkundsbeamten beauftragt werden können, die die Beamten des einfachen Bürodienstes wahrnehmen konnten. Solche Angestellte waren zu vereidigen und sollten (vgl. III 2 der AV: "insoweit Beamten-eigenschaft" besitzen, was keine Begründung eines Beamtenverhältnisses bedeutete, sondern nur einen Hinweis auf ihre davon völlig verschiedene Beamteneigenschaft im strafrechtlichen (§ 359 StGB) und im haftungsrechtlichen Sinne (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 131 WRV). Seit 1928 bis heute sind bei der ordentlichen Justiz auf Grund dieser und anderer Regelungen Angestellten kraft des Direktionsrechts der öffentlichen Hand in vielen Fällen Urkundsbeamtentätigkeiten übertragen worden, und dieser Handhabung hat sich im Jahre 1950 die Arbeitsgerichtsbarkeit bzw. deren Ressortministerium in Nordrhein-Westfalen - übrigens ohne ersichtliche zwingende Notwendigkeit, sich nach der ordentlichen Justiz auszurichten - offensichtlich in etwa angeschlossen; anders ist der Erlaß vom 25. Februar 1950 nicht zu erklären.

c) Damit ist aber für die Zeit von 1946 bis zu den hier streitigen Widerrufserlassen des Landes vom 21. Juli 1961 bzw. des zuständigen Landesarbeitsgerichtspräsidenten vom 22. Dezember 1961, also bis Ende 1961, festgestellt, daß dem



Kläger vom beklagten Land die Urkundsbeamtengeschäfte kraft Direktionsrechts und nicht kraft Verwaltungsaktes übertragen worden sind. Das indiziert dann aber auch den Widerrufserlaß vom 22. Dezember 1961, der ersichtlich auch gar nicht von Maßnahmen auf dem Gebiete des Verwaltungswerts, sondern, wie inden vorangegangenen 15 - 16 Jahren, auf dem Gebiete des Arbeitsrechts mit den bisherigen gebräuchlichen Mitteln des Direktionsrechts tätig wird, als eine Maßnahme des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts. Für die Nachprüfung des Umfanges des Direktionsrechts der öffentlichen Hand als Arbeitgeberin kann aber - wie ausgeführt - nur der Rechtsweg zu der Arbeitsgerichtsbarkeit in Betracht kommen.

III. 1. Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß die Entziehung der Urkundsbeamtentätigkeit, jedenfalls im vorliegenden Fall, nicht durch Verwaltungsakt, sondern kraft des arbeitsvertraglichen Direktionsrechts geschehen ist und daß damit Bedenken gegen den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten entfallen. Auf die grundsätzliche und ersichtlich in Rechtsprechung und Rechtslehre bisher nicht näher erörterte Frage, ob die öffentliche Hand nach ihrem Belieben in ein privates Arbeitsverhältnis mit ihren Arbeitnehmern durch Verwaltungsakte "hineinregieren" und es damit notwendig machen könnte, zwei, unter Umständen langwierige und zu Rechtsunsicherheit führende Rechtswege - einen mehrinstanzlichen Verwaltungsrechtsweg für die Bekämpfung der Verwaltungsakte und einen mehrinstanzlichen Arbeitsrechtsweg im übrigen - für solche Arbeitsverhältnisse zu begründen, bei denen der Arbeitnehmer hohheitlich tätig wird, braucht somit nicht weiter eingegangen zu werden.

2. Das Landesarbeitsgericht hat somit den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu Unrecht verneint. Die Zulässigkeit des Rechtsweges hatte der Senat, da insoweit der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1, § 503 ZPO durch Zwischenurteil auszusprechen (vgl. BAG 9, 319 [324] = AP Nr. 8 zu § 794 ZPO; BAG AP Nr. 7 zu Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht [Ziffer IV der Gründe]). In der



zuletzt genannten Entscheidung ist auch ausgeführt,
daß im übrigen der Rechtsstreit gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 2,
§ 274 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unmittelbar an die erste Instanz
zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen
ist.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Dr. Eck E.Schäfer

